

99013005026000, 99013005026000

Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121319948/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013005026000, 99013005026000
Leistungsbezeichnung I	Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären
Leistungsbezeichnung II	Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Elterliche Sorge, Unverheiratet, Sorgerecht, elterliche Sorge, Urkunde, Sorgerechtsbescheinigung, Nicht miteinander verheiratet, Sorgeerklärung, Nichteheliches Kind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche

Modul	Sachverhalt
	Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Justiz (BMJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626b.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626c.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626d.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_59.html
Teaser	Wenn Sie als Eltern bei der Geburt Ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können Sie die gemeinsame Sorge erlangen, indem Sie beide Sorgeerklärungen abgeben.
Volltext	Wenn Sie als Eltern eines gemeinsamen Kindes zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, ist nur die Mutter sorgeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn Sie als Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben oder eine abweichende gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Sorgerechts getroffen worden ist. Über die Alleinsorge der Mutter kann eine schriftliche Auskunft erteilt werden, die sogenannte Negativbescheinigung. Möchten Sie gemeinsam sorgeberechtigt sein, müssen dies beide Elternteile gegenüber dem Jugendamt oder einem Notar oder einer Notarin erklären und beurkunden lassen. Zuvor muss die Vaterschaft anerkannt werden. Sie können die Sorgeerklärung auch dann abgeben, wenn Ihr Kind noch nicht geboren, aber bereits

Modul

Sachverhalt

gezeugt ist. Dies ist aber auch nach der Geburt noch möglich und notwendig, wenn Sie einander nicht heiraten und keine gerichtliche Regelung anstreben möchten.

Eine Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Dies können Sie bei dem für Sie zuständigen Jugendamt oder gegen Gebühr bei einem Notar oder einer Notarin veranlassen.

Nach Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen kann die elterliche Sorge nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts geändert werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass der Eltern
- Bei nachgeburtlicher Erklärung: Geburtsurkunde des Kindes, in der der Vater eingetragen ist
- Bei vorgeburtlicher Erklärung: Mutterpass und Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung oder Gerichtsbeschluss über die Feststellung der Vaterschaft

Voraussetzungen

- Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet.
- Es besteht die rechtliche Vaterschaft (durch wirksame Anerkennung oder gerichtliche Feststellung).
- Das Kind braucht noch nicht geboren sein, es muss aber gezeugt sein.
- Das Kind muss noch minderjährig sein.
- Eine Gerichtsentscheidung zur elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.
- Die Eltern müssen persönlich erscheinen.
- Grundsätzlich müssen die Eltern geschäftsfähig, das bedeutet insbesondere volljährig, sein. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner gesetzlichen Vertreterin.
- Beide Eltern sprechen ausreichend Deutsch. Sollte dies nicht der Fall sein: Jugendamt: Sollten Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigen, teilen Sie die gewünschte Sprache bitte bei der Terminvereinbarung mit. Notariat: Sollten Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigen, müssen Sie zum Termin einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin mitbringen. Diese Person benötigt ein gültiges Personaldokument und darf nicht mit den

Modul	Sachverhalt
	Eltern des Kindes verwandt oder verschwägert sein.
Kosten	Beitrag: 60€ - 80€ Die Beurkundung der Sorgeerklärung beim Notar oder bei der Notarin kostet in der Regel 60,00 EUR zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibaussagen, insgesamt circa 80,00 EUR. Hinzu kommen etwaige Kosten für den Dolmetscher oder die Dolmetscherin. Beitrag: Es fallen keine Kosten an Die Beurkundung durch das Jugendamt ist kostenlos. Hinzu kommen etwaige Kosten für den Dolmetscher oder die Dolmetscherin.
Verfahrensablauf	Für die Sorgeerklärung müssen Sie einen persönlichen Termin beim Jugendamt oder in einem Notariat vereinbaren: • Soweit noch nicht geschehen, muss der Vater die Vaterschaft zunächst wirksam anerkennen. • Beide Elternteile müssen persönlich erscheinen. • In dem Termin werden Sie über die Rechtsfolgen der Sorgerechtsklärung informiert. Diese wird Ihnen vorgelesen und muss von beiden Elternteilen unterschrieben werden. • Beide Elternteile erhalten beglaubigte Abschriften der Urkunde ausgehändigt.
Bearbeitungsdauer	Die Beurkundung des gemeinsamen Sorgeerklärungen erfolgt unmittelbar im Termin.
Frist	Das Kind muss zum Zeitpunkt der Abgabe der Sorgeerklärungen noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/trennung/sorgerecht-umgangsrecht-und-namensrecht/was-regelt-das-sorgerecht--126082 https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/sorge_umgangsrecht/sorge_umgangsrecht_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Sorgeerklärung Beurkundung • Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres

Modul

Sachverhalt

gemeinsamen Kindes nicht miteinander verheiratet sind, können für ihr Kind die gemeinsame Sorge erklären eine gemeinsame Sorgeerklärung setzt die Anerkennung der Vaterschaft voraus

- die gemeinsame Sorgeerklärung kann sowohl vor als auch nach der Geburt abgegeben werden das Kind muss bereits gezeugt sein das Kind muss minderjährig sein
- persönlicher Termin notwendig
- Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden
- spätere Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur durch gerichtliche Entscheidung möglich
- Erklärungen der Elternteile können bei den für die Beurkundung von Willenserklärungen zuständigen Stellen abgegeben werden
- zuständig: Jugendamt oder Notarin und Notar

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Gemeinsame Sorge für ein Kind erklären, Declaring joint custody of a child